



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2019	Ausgegeben zu Erfurt, den 7. Juni 2019	Nr. 6
Inhalt		Seite
28.05.2019	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen".....</b>	73
28.05.2019	<b>Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts.....</b>	74
28.05.2019	<b>Thüringer Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.....</b>	123
28.05.2019	<b>Gesetz zur Neufassung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Anpassung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften an die Verordnung über amtliche Kontrollen.....</b>	136
28.05.2019	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes.....</b>	140
23.04.2019	Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums und der Thüringer Meldeverordnung.....	141
16.04.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer medizinischen Hygieneverordnung.....	149
26.04.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern.....	150
10.04.2019	Thüringer Verordnung über Funktionszuordnungen im nachgeordneten Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Thüringer Funktionszuordnungsverordnung Infrastruktur und Landwirtschaft -ThürFZVOIL-).....	150
15.04.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt.....	151

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" Vom 28. Mai 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 9 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 484), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

#### **"§ 9**

Zuführungen des Landes und Kreditermächtigung

(1) Dem Teilvermögen 'Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung' fließen jährlich aus dem Lan-

deshaushalt die erforderlichen Mittel zu, um die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern zu bedienen und die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 zu erfüllen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Es wird darüber hinaus ermächtigt, die Kredite, die der Erneuerung dieser Kredite dienen, aufzunehmen."

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 28. Mai 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

(2) In der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A werden dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Direktor" die Funktionen "Referatsleiter" und "Stabsstellenleiter" im TLBV, TLBG und TLLLR zugeordnet.

(3) In der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A werden dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Ober- rat" die Funktionen "Stellvertretender Referatsleiter" und "Stellvertretender Stabsstellenleiter" im TLBV, TLBG und TLLLR zugeordnet.

### § 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. April 2019

Die Ministerin für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

Birgit Keller

## Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt \*) Vom 15. April 2019

Aufgrund des § 40 Nr. 1 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz:

### Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt vom 12. Juni 2012 (GVBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ist in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, sind die §§ 1 bis 35 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die technischen Anforderungen an Wasserfahrzeuge richten sich nach den Bestimmungen der Binnenschiffsuntersuchungsordnung, die sich auf Wasserstraßen der geographischen Zone 4 nach Anhang I BinSchUO beziehen."

2. § 4 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. den Nachweis, dass das jeweilige Wasserfahrzeug den Baubestimmungen und sonstigen Anforderungen der nach § 1 Abs. 3 für anwendbar erklärten Binnenschiffsuntersuchungsordnung entspricht, soweit die Genehmigungsbehörde nicht im Rahmen von Übergangsregelungen von diesem Nachweis absieht, und"

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Betriebsgenehmigungen für Wasserfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt erteilt wurden, gelten weiter fort, befristete Betriebsgenehmigungen jedoch längstens bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer. Die Verlängerung der befristeten Betriebsgenehmigungen richtet sich nach den technischen Anforderungen und sonstigen Bestimmungen der nach § 1 Abs. 3 für anwendbar erklärten Binnenschiffsuntersuchungsordnung."

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. April 2019

Die Ministerin für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

Birgit Keller

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118), geändert durch Delegierte Richtlinie (EU) 2018/970 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 15).